

Satzung für den Jugendrat der Stadt Nienburg/Weser

Präambel

Auf Grundlage des § 36 i.V.m. § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) wird diese Satzung zur Wahrung der Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen bei Planungen und Vorhaben der Stadt Nienburg/Weser, die deren Interessen berühren, erlassen. Kinder und Jugendliche haben damit die Möglichkeit, ihre Interessen, Meinungen, Anliegen und Wünsche angemessen vorzutragen und diese in die Entscheidungsprozesse einzubringen.

§ 1 Zusammensetzung des Jugendrates

1. Der Jugendrat besteht aus 9 gewählten ehrenamtlichen Jugendratsmitgliedern.
2. Dem Jugendrat gehört eine Vertreterin oder ein Vertreter des Stadtschülerrates, sofern nicht bereits als gewähltes Mitglied des Jugendrates nach Ziffer 1, als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht an.
3. Zudem können weitere beratende Mitglieder oder Sachverständige ohne Stimmrecht vom Jugendrat berufen werden. Solche Mitglieder müssen nicht zwingend wählbar sein.
4. Dem Jugendrat gehört als beratendes Mitglied eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des für Jugend zuständigen Fachbereichs der Stadt Nienburg/Weser an.
5. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Stadt Nienburg/Weser, oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person, leitet bis zur Wahl eines Vorsitizes die konstituierende Sitzung des Jugendrates. Danach übernimmt die oder der gewählte Vorsitzende die Sitzungsleitung.
6. Die Mitglieder des Jugendrates wählen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung in geheimer Wahl nach den in § 67 des NKomVG niedergelegten Grundsätzen.
7. Der Jugendrat kann bei Bedarf fachspezifische Arbeitskreise bilden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 2 Zusammenarbeit mit Verwaltung und Politik

1. Der Jugendrat ist berechtigt, sich an allen Themen zu beteiligen. Die Verwaltung stellt sicher, dass der Jugendrat alle notwendigen Informationen rechtzeitig erhält.
2. Der Jugendrat entsendet jeweils ein Mitglied in die Fachausschüsse des Rates und soll dort nach § 10 der Geschäftsordnung des Rates, der Ortsräte und der Ausschüsse angehört werden.
3. Anregungen des Jugendrates werden in den Fachausschüssen des Rates der Stadt Nienburg/Weser als Vorlage der Verwaltung behandelt.

§ 3 Wahl des Jugendrates

1. Die Wahlperioden dauern jeweils 24 Monate.
2. Den Termin zur Wahl des Jugendrates setzt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Stadt Nienburg/Weser mindestens drei Monate vor Ablauf der Wahlperiode fest.

3. Die Wahl des Jugendrates regelt die gesonderte Wahlordnung. Die Wahlordnung erlässt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Stadt Nienburg/Weser mit Zustimmung des Rates.
4. Das aktive und passive Wahlrecht besitzen alle 12- bis 21-jährigen, die ihren Wohnsitz im Stadtgebiet von Nienburg/Weser haben. Es gilt das Alter am Tag der Wahl.

§ 4 Budget und Aufwandsentschädigung

1. Zur Aufgabenerfüllung erhält der Jugendrat ein angemessenes Budget.
2. Das Budget ist ausschließlich für die Arbeit des Jugendrates und dessen Veranstaltungen zu nutzen. Eventuelle Einnahmen hieraus werden dem Budget wieder hinzugerechnet.

§ 5 Geschäftsordnung

1. Der Jugendrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. Die Geschäftsordnung tritt mit der Verabschiedung durch den Jugendrat mit der Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder nach § 1 Ziffer 1 in Kraft.
3. Änderungen der Geschäftsordnung benötigen die Zustimmung von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern nach § 1 Ziffer 1.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.03.2019 außer Kraft.

Nienburg/Weser, den 20.12.2022